

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 1 (1894)

Heft: 8

Artikel: Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales.

Zur Bervollständigung der Schulgeschichte lassen wir die darin St. 52,6 angezogene Regul ihrem Wortlaute nach noch folgen; sie wurde uns von Hrn. Lehrer Fuchs in Oberägeri durch Herrn Landammann Weber gütigst mitgeteilt.

Verordnungen

vndt Regul für die schuol vndt schuolhaltung der Gemeindt Ober-
Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763.

Da die schuoll-Visitation Eine von dem Bischof selbst anbefohlene Verordnung ist, also hat eine Gemeindt Ober-Egery Anno 1763 d. 25. Winter-Monath bei Annemung vndt ernambung Tit Herren Oswald Antoni Hegglin auf die schuoll vndt Organisten-Pfrundt als Erste Kaplanen auch für Nothwendig vndt Nutzlich beschlossen eine schuoll-Visitation zu verordnen, desswegen solche No. 1764 den 18. Winter-Monath widerumb auf ein nütwes befreitiget, Tit. Herren Camerer vndt Pfarrherrn Franz Paul Iten, Tit. Herren Ehrengesandten vndt Lieutenant Franz Jos. Blattmann vndt Gemeindt-schreiber Joseph Leonti Iten zu schuolvisitatooren ernambset, vndt aller Vollmacht vndt Guotheissung versehen, quote vndt für die Jugend nutzliche schuoll Regeln vndt Verordnungen nach ihrem Gutachten im nahmen der Gemeindt aufzusezen, vndt in der schuoll zu verkünden, desswegen bei öfters zuo haltenden schuoll-Visitation selbe auch in Vollziehung zu sezen nichts unterlassen sollen.

Erste Regul

wann die schuoll selle gehalten werden.

Es solle demnach inskünftig die schuoll an dem Monntag vor Aller Heilligen (wan nit auf dissen Montag einfallet der Festtag der hhl. Apostlen Simonis und judae) in solchem fahl an dem nächst darauf folgenden Dienstag angefangen vndt bis auf den letzten sambstag in dem Augusten fortgesetzt, auf welche Zeit hernach die Vacanz kann angefangen werden.

Under diser schuoll Zeit kann ein jweiliger schuollherr seinen schuoll-kindern Vacanz geben.

I. Von dem hohen Donnerstag bis auf den Monntag nach dem weissen sonntag.

II. In der Creuzwochen am Montag, Mitwochen vndt Freitag.

III. Die zwei letste Fastnacht Tag.

IV. Alle Donnerstag wan nit in selber Wochen ein Feiertag noch anderer Vacanz Tag einfällt. Wussert dissen Tagen wird ein schuollherr ohne Vorwissen der schuoll-Visitatooren kein Vacanz geben, sonderen durch sich oder Andere die schuoll fleißig halten.

Zweite Regul

wie die schuoll selle gehalten werden.

Erstlich dan, da vor Zeiten der gebrauch gewesen, daß die Kinder vor Mittag zwei Lectiones erlehrnen, vndt aufsagen müessen, also verordnet eine schuoll-Visitation in Nahmen der Gemeindt, daß auch inskünftig alle Kinder,

welche nur Deutsch lehrnen schreiben vndt lessen alle vor Mittag zwei Lectiones erlehrnen vndt auß sagen sollen, also zwar, daß sobald selbe Ihre nahmen bücher erlehrnet, das Erste mahl in einem brieff oder sonst geschriebenen, das zweite mahl in dem Canisio oder wann solcher erlehrnet, aus anderem gedrucktem Cathechismo auß sagen sollen, damit die Kinder geschribenes vndt gedrucktes zusammenlehren.

Andere aber, welche nur noch Lateinisch lehren lassen buchstabieren, die sollen auch alle vormittag zwei Lectiones, vndt zwar das erste Mahl aus dem lateinischen, das zweite Mahl aus dem Canisio bis selbe müßsen Nomina oder Verba machen, sobald sie Nomina, Verba oder Argumenta machen, so können sie vormittag nur einmahl auß sagen, weilen sie sonst von Ihrem schuoll Herren wegen diktiren oder corrigieren werden beschäftigt werden.

Nachmitag aber sollen alle Kinder einmahl Ihre Lectiones recht auß sagen wüßen vndt verhört werden vndt hernach auch alle Nachmittag Schriften nicht nur gezeigt sondern auch fleißig corrigiert werden, damit die Kinder daß schreiben vndt lessen auch erlehrnen, deßwegen wird ein jweiliger schuollherr die Kinder, sobald sie die Nahmen bücher erlehrnet zu dem fleißigen schreiben anhalten. An den frey Tagen sollen die lateinische lehr Knaben in dem Canisio, die Deutschlehrende gleich anderen Tagen zwei Mahl auf schon bemelte Weiss auß sagen vndt solle auch alle frey Täg eine Christenlehr in der schuoll gehalten werden, hernach wird ein jweiliger schuollherr selbst mit den Kindern in das Beinhaus gehen, mitselben Fünf Batter Unser vndt Ave Maria für nüve stifter der schuoll zu betten.

Underten. Weilen bis dato zur sommers Zeit wenig Kinder allhier die schuoll besuochet, also haben einige schuollherren gleich nach Ostern, andere bei Anfang des Monaths May nur vormittag schuoll gehalten, damit aber inskünftig die Zeit bestimmt sey, so verordnet Eine schuoll-Visitation in Nahmen der Gemeindt daß künftige Zeiten die schuoll bis anfangs Mayen vor vndt Nachmitag auf obbemelte weis gehalten werde, von dieser Zeit aber kann ein schuollherr Nachmitag Vacanz geben, aber Vormitag sollen die Lateinisch lehrenden, welche wenigstens Verba, Nomina oder Argumenta machen zweimahl Ihre auferlegte Lectiones auß sagen, die Anderen aber dreymahl, vndt auch alle Tage die schriften nit nur gezeigt sondern auch corrigiert werden denen so annoch nit wohl schreiben können.

Deßwegen wird ein jweiliger schuollherr allzeit nach dem Gottesdienst sowohl sommers als Winters Zeit sich besleihen die schuoll anzufangen, damit die Kinder Zeit haben Ihre vorgeschriebene Lectiones recht zuo erlehrnen, vnd er selbe durch sich oder andere von Ihnen verordnete vndt wohl auf Merkende schuoll Kinder recht zuo verhören.

Es solle aber auch ein jweiliger schuollherr selbsten bei dem auß sagen nit nur denen Lateinisch, sondern auch Deutschlehrenden schuoll-Kinderen wohl aufmerken also zwar, daß er selbst wüsse, ob die Kinder Ihr auferlegte Lectiones recht erlehrnet haben, vndt wenn die Kinder solche nicht recht erlehrnet haben selbe anhalten anderst vndt besser zuo lehrnen vndt auß sagen zu wüßen. Weile daß nit wüßen recht außzusagen so vill ist als einmahl auß sagen, vndt für nichts zuo halten ist. Dan es jeden Elteren daran gelegen, daß Ihre auch Deutschlehrende Kinder das schreiben vndt lesen wohl erlehrnen, es solle

derowegen ein jweiliger schuollherr alle vndt jede sowohl reich als Arme gleich halten, vndt alle zuo dem fleißigen lehrnen anhalten.

Waß aber die vnder Weissung in der Musik anbelanget, wird ein jweiliger schuollherr seine schuldigkeit schon wüsse.

Dritens sollen die Kinder jeder Zeit in denen von Ihrem schuollherren angewissenen stüölen sitzen, vndt zwar die Lateinischlehrenden in den ersten stüölen sovill möglich auf seiten des ofens, hinder solchen die Mägdlein. Auf der Anderen seiten die Deutsche lehr Knaben, jedoch solle der Erste stuhl auf diser seiten, wann es nothwendig für die Lateiner vorbehalten sein.

Viertens sollen die schuoll Kinder niemahlen auf den schuollofen hinauf slegen, damit solcher nit beschädiget werde, vndt wen sie scheiben in pfensteren brechen sollen solche dem schuollherren bezahlt werden, damit Er Andere könne einsezen lassen.

Fünftens solle alle abendt vndt Vacanz Tag die schuoll beschlossen werden, damit nichts darin beschädiget noch andere ungebühr in solcher verübet werde.

Dritte Regul

wie sich die schuoll Kinder auch ferner aussert der schuoll verhalten sollen.

Es befihlt eine schuoll-Visitation allen vndt jeden schuoll Kindern daß sie gegen einen jweilligen schuollherren den schuldigen Gehorsam vndt Ehrenbietigkeit erzeigen, nit nur waß die schuolllehren sonderen auch die quote siten belanget Ihne niemahl weder mit worten noch werkhen widerspännig vndt ohngehorsam sich erweissen, weilen solches auch eine sünd wider das vierte Gebot Gottes ist. Es sollen demnach die schuoll Kinder Erstlich sovill möglich alle Tag, wann sie in die schuoll gehen die hl. Messe mit andacht anhören, undr solcher in einem Christlichen buoch lessien oder wann sie das nit können Mit andacht den hl. Rosenkranz beten, damit Ihnen Gott Gnade gebe besser zuo lehren vndt fromm zuo leben.

Andertens sollen die schuoll Kinder sich jederzeit Andächtig vndt Ehrenbietig in denen Kirchen als Haus Gottes sich verhalten, vndt deszwegen das schwäzen, Truhen, lachen oder herumbschauen sowohl under der hl. Meß als Predig vndt Christenlehren auch anderen Gottesdiensten sorgsam vermeiden.

Dritens solle alle Knaben, welche singen vndt zum Altar dienen bei der hl. Meß in Ihren Mänteln erscheinen oder überröcken in dem Chor vndt welche nit Lateinisch lehrnen oder sonst nit mehr in die schuoll gehen, sollen von dem Altardienien ausgeschlossen sein, so lang sie nit mehr in die schuoll gehen.

Viertens sollen die schuoll Kinder sowohl die Knaben als Mägdlein, welche an Fehr- vndt sonn-Tägen denen Vesperen vndt Rosenkränzen oder anderen Nach Mitägigen Gottesdiensten beiwohnen all Zeit in denen fordersten stühlen sich einsinden, damit sie zuo größerer Andacht können angehalten werden vndt wird deszwegen Ihnen die borchirchen allzeit verbothen.

Fünftens sollen die schuoll Kinder sich eingezogen vndt sitsam auf den Gassen vndt strassen verhalten, außer der schuoll still, ruhig vndt fridsam heimgehen vndt Niemandt etwas leid Thun, damit Niemandt wegen Ihnen sich zur beklagen habe.

Weilen aber auch

Sechstens das Danzen vndt zuo denen Dänzen gehen vom altem häro jeder Zeit denen schuoll Kinderen verbothen, vndt auch fast aller orthen denen schuoll Kinderen als eine gefährliche vndt böse gelegenheit, alwo sie mehr böses als Gutes sehen, hören vndt erlehren, verbotten wird, also verbietet auch eine schuoll Visitation mit allem ernst allen schuoll Kinderu sowohl das Danzen als zum Danz gehen.

Sibentens. Ist Ihnen verbothen gänzlich in dem Dorf das schleisen auf dem Eis so wohl in dem bach als strassen damit weder Ihnen noch anderen durch das schleisen schlipferig gemachte eis kein unglückh widerfahre.

Letstlich solle ein jewilliger schuoll Herr die in solchen oder anderen punkten fehlhafte Kinder mit bescheidenheit vndt nach gestalt des fehlers gebührend abstrafen vndt wann ein oder Mehrere auß seinen schuoll Kinderen Ihnen nit wollten gehorsammen so sollent Er solche der schuoll Visitation anzeigen, die Ihrem Herren schuoll Herren ihren beistandt erzeigen vndt mitel auffinden wird, daß die Widerseßliche vndt ohngehorsamme Kinder zuo dem schuldigen gehor- sam angehalten werden.

Es folgen die Unterschriften.

Schulgeschichtliches aus den schwäizerischen Landrats-Protokollen. *)

(Von A. Dettling, Lehrer.)

(Fortsetzung.)

1744, 30. März. Herr Rektor Mettler hat sich um das ihm gegebene Rektorat höflichst bedankt und eine Deputatschaft begehrt, um den Augenschein einzunehmen, wie das Klosterli in Dach und Gemach beschaffen sei, damit bei seinem Austritte man auch sehen könne, was er daran verbessert habe. Die Deputatschaft wird bestellt in den Hh. Landammann Schorno und Landvogt Reding. Ferner soll der Ausschuß dann wegen den noch unrichtigen Sachen beförderlich sich zusammenthun und trachten, alles in Richtigkeit zu bringen, wozu Herr Statthalter Geberg und alt-Rektor Degen avisiert werden sollen; auch sollen dem neuen Herrn Rektor Hug und March gezeigt werden.

1744, 20. Okt. Der Convertitin Ursula Brüllin wird bewilligt, sich auf Wohlverhalten allhier aufhalten zu mögen und ihr eine Steuer von Gl. 6 vom Herrn Salzdirektor und Gl. 6 aus dem Angstergeld gegeben, damit sie die Kinder im Stricken und in den Nährarbeiten instruiere.

1744, 17. Nov. Vor Rat erscheint der hochw. Herr Sextar und Pfarrer Schorno wegen der aufgesetzten Ordnung für die Knaben, so in die Schule

*) Korrekturen zu Hest 6.

pag. 186, Zeile 16 von unten lies: „Salomon Hiestand, Schulmeister zu Pfäffikon“. pag. 186, Zeile 3 von unten lies: „Tschütschiwald“ statt Tschintschivald.